



Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

55. Sitzung (öffentlich)

23. April 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:10 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel (TOPs 1 – 7 a)

Gertrud Schröder-Djug (TOPs 7 b f.)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)	6
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6224	
Ausschussprotokoll 16/757	
– Abschließende Beratung und Abstimmung	
– Aussprache	6

Für den Änderungsantrag der CDU-Fraktion stimmt die CDU-Fraktion. Gegen den Änderungsantrag stimmen die SPD- und die Grünen-Fraktion. Die FDP- und die Piratenfraktion enthalten sich. – Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion ist abgelehnt.

Für den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6224 stimmen die SPD- und die Grünen-Fraktion. Gegen den Gesetzentwurf stimmt die CDU-Fraktion. Die FDP- und die Piratenfraktion enthalten sich. – Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6224 ist angenommen.

- | | | |
|----------|---|-----------|
| 2 | Kinderschutz geht alle an – Prävention stärken, Zusammenarbeit von Jugend und Gesundheitshilfe ausbauen | 9 |
| | Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/7146 | |
| | Ausschussprotokoll 16/822
– Auswertung der Anhörung
– Aussprache | 9 |
| 3 | Ehrenamtliche Jugendarbeit stärken – Kommunen, Träger sowie Sportverein und -verbände bei der Praxis der Einholung von Führungszeugnissen nach § 72a SGB VIII unterstützen | 17 |
| | Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/7781 | |
| | Vorlage 16/2828
– Aussprache | 17 |
| 4 | Nordrhein-Westfalen muss sich für eine gerechte Verteilung zum Wohl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einsetzen | 19 |
| | Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/7542 | |

	– Abschließende Beratung und Abstimmung mit Votum an den Ausschuss für Kommunalpolitik	
	– Aussprache	19
	Für den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/7542 stimmt die Fraktion der CDU. Gegen den Antrag stimmen die Fraktionen von SPD, Grünen, FDP und Piraten. Der Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/7542 wird mehrheitlich abgelehnt.	
5	Bilingual-bikulturelle Kindertageseinrichtungen in Grenzregionen	24
	Bericht der Landesregierung	
	Vorlage 16/2830	
	– Aussprache	24
6	Bericht des „Effizienzteams“ – Kürzungen im Kita Bereich	25
	Bericht der Landesregierung	
	Vorlage 16/2829	
	– Aussprache	25
7	U3-Betreuungsquote in NRW – Bericht des Statistischen Bundesamtes i. V. m. einem Bericht der Landesregierung zu den U3-Anmeldezahlen lt. KiBiz.web	26
	a) Hinzuziehung von Vertretern des Statistischen Bundesamtes und des Landesbetriebes IT.NRW	26
	– RD Dr. Bernd Becker (Statistisches Bundesamt) berichtet	26
	– RR Stefan Rübenach (Statistisches Bundesamt) berichtet	27
	b) Bericht der Landesregierung	31
	– Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) berichtet	31
	– Aussprache	35
8	Verschiedenes	50

15.04.2015

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)“
Drucksache 16/6224

I. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)“

2. Eine Inhaltsübersicht wird in folgender Fassung eingefügt:

„Erster Abschnitt

Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

- § 1 Berufe mit Hochschulausbildung
- § 2 Berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen
- § 3 Berufsrechtliche Eignung eines Studienganges der Sozialen Arbeit
- § 4 Berufsrechtliche Eignung eines Studienganges der Kindheitspädagogik
- § 5 Berufsrechtliche Eignung eines Studienganges der Heilpädagogik
- § 6 Praxisphase und Praxisstellen
- § 7 Einbeziehung der Berufspraxis
- § 8 Berufe mit Fachschulausbildung
- § 9 Gleichstellung staatlicher Anerkennung
- § 10 Im Ausland erworbene Ausbildungs- und Befähigungsnachweise

Datum des Originals: .2015/Ausgegeben:.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zweiter Abschnitt

Weitere Bestimmungen

- § 11 Persönliche Eignung, Versagen, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung
- § 12 Zuständige Behörde
- § 13 Übergangs- und Schlussvorschriften
- § 14 Verordnungsermächtigung
- § 15 Inkrafttreten“

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Berufe mit Hochschulausbildung

- (1) Wer einen Abschluss „Bachelor“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit erworben hat, erlangt damit die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ zu führen (staatliche Anerkennung). Beide Bezeichnungen können auch gemeinsam verliehen werden.
- (2) Wer einen Abschluss „Bachelor“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik erworben hat, erlangt damit die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ zu führen (staatliche Anerkennung).
- (3) Wer einen Abschluss „Bachelor“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik erworben hat, erlangt damit die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen (staatliche Anerkennung).
- (4) Die staatliche Anerkennung wird von einer Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung.“

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen

- (1) Bachelor-Studiengänge werden in einem – eng mit der von der Akkreditierungsagentur organisierten Begutachtung verbundenem - Zusatzverfahren geprüft, ob der Studiengang hinsichtlich seiner Qualität die Voraussetzungen dafür bietet, dass die Studierenden die fachlichen Anforderungen für die jeweilige Praxis erfüllen. Mit dem Abschluss des Zusatzverfahrens erfolgt binnen drei Monate eine Feststellung über die berufsrechtliche Eignung des Studien-

ganges. Die berufsrechtliche Eignung kann auf Antrag der Hochschule und für die Dauer von sieben Jahren festgestellt werden. Frühestens ein Jahr vor Ablauf der Frist nach Satz 3 kann eine Verlängerung für weitere sieben Jahre beantragt werden.

- (1a) Die Verbindung der Verfahren setzt einen Antrag der jeweiligen Hochschule voraus.
 - (2) Grundlage für die Prüfung der berufsrechtlichen Anerkennung von Studiengängen im Zusatzverfahren zum Akkreditierungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 543 ff.) ist
 - a) der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SAR) in der jeweils gültigen Fassung des Fachbereichstags Soziale Arbeit für Studiengänge der Sozialen Arbeit;
 - b) der Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit in der jeweils gültigen Fassung der Jugend- und Familienministerkonferenz für Studiengänge der Kindheitspädagogik;
 - c) der Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik (FQR HP) in der jeweils gültigen Fassung des Fachbereichstages Heilpädagogik für Studiengänge der Heilpädagogik.
 - (3) Im Rahmen des Zusatzverfahrens ist ein von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannter Vertreter der beruflichen Praxis für die jeweilige Fachrichtung durch die Akkreditierungsagenturen einzubeziehen.
 - (4) Das Zusatzverfahren zum Akkreditierungsverfahren muss zu dem Ergebnis führen, dass das jeweilige Studienangebot die Entwicklung der erforderlichen Kernkompetenzen fördert und eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 zum Gegenstand hat. Die Entscheidung über die berufsrechtliche Eignung erfolgt durch gesonderten Bescheid des jeweils zuständigen Ministeriums gegenüber der Hochschule. Diese Entscheidung berührt die von den Akkreditierungsagenturen zu treffende Entscheidung über die Akkreditierung eines Studienganges nicht.“
5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Berufsrechtliche Eignung eines Studienganges der Sozialen Arbeit

- (1) Die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Sozialen Arbeit und der Absolvierung einer Praxisphase durch die Hochschule erteilt, soweit im Rahmen des Zusatzverfahrens zum Akkreditierungsverfahren gemäß § 2 festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung im Sinne des Abs. 2 zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der Sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt.
- (2) Voraussetzung für die berufsrechtliche Eignung im Sinne des Abs. 1 ist es,

- a) dass eine Praxisphase, die studienintegriert oder postgradual im Anschluss an das Studium abgeleistet werden kann, mindestens 100 Arbeitstage (oder 30 ECTS-Punkte) mit Erfolgsnachweis in einer anerkannten Praxisstelle vorsieht;
- b) dass ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen gefördert wird;
- c) dass eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht wird.“

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Berufsrechtliche Eignung eines Studienganges der Kindheitspädagogik

- (1) Die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Kindheitspädagogik und der Absolvierung einer Praxisphase durch die Hochschule erteilt, soweit im Rahmen des Zusatzverfahrens zum Akkreditierungsverfahren gemäß § 2 festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung im Sinne des Abs. 2 zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren sowie der Begleitung und Unterstützung ihrer Familien vermittelt.
- (2) Voraussetzung für die berufsrechtliche Eignung im Sinne des Abs. 1 ist es,
 - a) dass eine Praxisphase, die studienintegriert oder postgradual im Anschluss an das Studium abgeleistet werden kann, mindestens 100 Arbeitstage (oder 30 ECTS-Punkte) mit Erfolgsnachweis in einer anerkannten Praxisstelle vorsieht;
 - b) dass der Studiengang die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren zum Gegenstand hat und einen Schwerpunkt auf Kinder bis zum Alter von sechs Jahren setzt;
 - c) dass ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen gefördert wird;
 - d) dass eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht wird.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Berufsrechtliche Eignung eines Studienganges der Heilpädagogik

- (1) Die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Heilpädagogik und der Absolvierung einer Praxisphase durch die Hochschule erteilt, soweit im Rahmen des Zusatzverfahrens zum Akkreditierungsverfahren gemäß § 2 festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung im Sinne des Abs. 2 zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der Heilpädagogik zu vermitteln.

- (2) Voraussetzung für die berufsrechtliche Eignung im Sinne des Abs. 1 ist es,
- a) dass eine Praxisphase, die studienintegriert oder postgradual im Anschluss an das Studium abgeleistet werden kann, mindestens 100 Arbeitstage (oder 30 ECTS-Punkte) mit Erfolgsnachweis in einer anerkannten Praxisstelle vorsieht;
 - b) dass ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen gefördert wird;
 - c) dass eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht wird.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Praxisphase und Praxisstellen

- (1) Die Entscheidung über die Praxisphase als studienintegrierter oder als postgradualer Praxisanteil im Anschluss an das Studium trifft die Hochschule in eigener Verantwortung.
- (2) Über die Eignung der Praxisstellen entscheidet die Hochschule.
- (2a) Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass in den Praxisstellen in ausreichendem Umfang
- a) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 Abs. 1 gesichert ist;
 - b) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe oder der Schule im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern von bis zu 14 Jahren und ihren Familien stattfindet und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 Abs. 2 gesichert ist;
 - c) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Heilpädagogik stattfinden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 Abs. 3 gesichert ist.

Es ist sicherzustellen, dass eine Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen an der Hochschule erfolgt.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Abs. 2a Satz 1 lit. a - c auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von den Hochschulen für die Anleitung zugelassen werden.
- (4) Die Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung der Praxisphase, zur Anerkennung von Praxisstellen, zu Art, Inhalt und Umfang des Erfolgsnachweises sowie zur Einbeziehung der Berufspraxis im Rahmen einer Anlage zur Hochschulprüfungsordnung.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Einbeziehung der Berufspraxis

Die Hochschulen stellen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis sicher,

1. dass Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis behandelt werden und
2. Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase gegeben werden können.“

10. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Berufe mit Fachschulausbildung

- (1) Wer den Ausbildungsgang Erzieherin oder Erzieher, Familienpfleger oder Familienpflegerin, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in Nordrhein-Westfalen erfolgreich abgeschlossen hat, erhält mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Familienpfleger“, „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen.
- (2) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, dass mit der Ausbildung ein Berufspraktikum an einer geeigneten Praktikumsstelle nach den Vorgaben der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung abgeleistet wird.“

11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Gleichstellung staatlicher Anerkennung

Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach ähnlichen Voraussetzungen staatlich anerkannten Berufsträger sind den nach diesem Gesetz staatlich anerkannten Berufsträgern gleichgestellt.“

12. Ein neuer § 10 wird in folgender Fassung eingefügt:

„§ 10 Im Ausland erworbene Ausbildungs- und Befähigungsnachweise

- (1) Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gilt das Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 bis 3 oder nach § 8 Abs. 1 und zum Ausüben eines nach diesem Gesetz staatlich reglementierten Berufes wird erteilt, wenn die ausländische Berufsqualifikation gemäß Teil 2, Kapitel 2 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend anerkannt ist. Bachelor-Absolventen von Hochschulen im europäi-

schen Ausland können die staatliche Anerkennung erhalten, wenn sie von ihrer Hochschule einen Nachweis erbringen, der bescheinigt, dass die inhaltlichen Voraussetzungen des jeweiligen Studienganges gemäß § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes erfüllt sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt im Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung.

- (3) Die antragstellende Person hat zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug, oder wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorzulegen. Wurde der Beruf im Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die gemäß Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates Auskünfte über etwa verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufes betreffen, einholen.
- (4) Wer auf den in diesem Gesetz genannten Gebieten einen reglementierten Beruf ausübt, muss über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

13. Ein neuer § 11 wird in folgender Fassung eingefügt:

„§ 11 Persönliche Eignung, Versagen, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

- (1) Persönlich geeignet ist, wer für die eine Tätigkeit in dem reglementierten Beruf nach diesem Gesetz die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.
- (2) Bei fehlender persönlicher Eignung im Sinne des § 72a des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2002 (BGBl. S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. S. 3464) geändert worden ist, ist die staatliche Anerkennung zu versagen.
- (3) Zum Zeitpunkt des Abschlusses ist der Hochschule bzw. der Fachschule ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2002 (BGBl. S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. S. 3464) geändert worden ist, vorzulegen. Die Hochschule bzw. die Fachschule versagt die staatliche Anerkennung, wenn das polizeiliche Führungszeugnis nicht vorgelegt wird oder Verurteilungen wegen Straftaten im Sinne des Abs. 2 eingetragen sind.
- (4) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die fachlichen und/oder persönlichen Voraussetzungen bei der Anerkennung nicht vorgelegen haben oder ein Versagensgrund nach Abs. 2 vorgelegen hat. Die Rücknahme tritt auch dann ein, wenn der Abschluss, aufgrund dessen die staatliche Anerkennung erteilt wurde, aberkannt wird.

- (5) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn sich die Inhaberin bzw. der Inhaber durch ihr bzw. sein späteres Verhalten der Führung der Berufsbezeichnung wegen einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund von Straftaten im Sinne des Abs. 2 für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes als unwürdig erwiesen hat.
- (5) Die Urkunde über die staatliche Anerkennung ist in den Fällen des Abs. 4 und 5 durch die ausstellende Stelle einzuziehen.
- (6) Die Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.“

14. Ein neuer § 12 wird in folgender Fassung eingefügt:

„§ 12 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist die für die in diesem Gesetz genannten Berufe jeweils zuständige oberste Landesbehörde.“

15. Ein neuer § 13 wird in folgender Fassung eingefügt:

„§ 13 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Sozialen Arbeit behalten Hochschulen, die bislang nach hochschuleigenen Ordnungen eine staatliche Anerkennung ausgesprochen haben, dieses Recht für diejenigen Studiengänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes akkreditiert sind, bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist; die berufsrechtliche Eignung dieser Studiengänge gilt für diesen Zeitraum als festgestellt.
- (2) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik erhalten alle Absolventinnen und Absolventen der nach diesem Gesetz anerkannten Studiengänge und der im Wesentlichen inhaltsgleichen vorangegangenen Studiengänge im Rahmen der Gleichstellung ein Recht auf Feststellung der staatlichen Anerkennung gegenüber ihrer ehemaligen Hochschule. Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium stellt auf Antrag der Hochschule, sonst auf Antrag der Absolventinnen und Absolventen, die hiervon betroffenen Studiengänge gemäß § 2 fest.
- (3) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Heilpädagogik erhalten alle Absolventinnen und Absolventen der nach diesem Gesetz anerkannten Studiengänge und der im Wesentlichen inhaltsgleichen vorangegangenen Studiengänge im Rahmen der Gleichstellung ein Recht auf Feststellung der staatlichen Anerkennung gegenüber ihrer ehemaligen Hochschule. Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium stellt auf Antrag der Hochschule, sonst auf Antrag der Absolventinnen und Absolventen, die hiervon betroffenen Studiengänge gemäß § 2 fest.
- (4) Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Nordrhein-Westfalen erteilt worden sind, stehen den Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.“

16. Ein neuer § 14 wird in folgender Fassung eingefügt:

„§ 14 Verordnungsermächtigung

Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag die Prüfung eines Studienganges auf seine berufsrechtliche Eignung einschließlich der Zulassung von Zusatzqualifikationen im Bereich der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik gemäß der §§ 1 bis 5 zu regeln.“

17. Ein neuer § 15 wird in folgender Fassung eingefügt:

„§ 15 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag erstmalig bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle zehn Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

II. Begründung

A. Allgemein

Es soll eine einheitliche Rechtsgrundlage für die staatliche Anerkennung von reglementierten Berufen im Bereich der sozialpädagogischen und der sozialpflegerischen Berufe in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden. Die Änderungen zum Gesetzentwurf greifen die unterschiedlichen Ausbildungswege in unserem Land auf und führen zu einem einheitlich anwendbaren Rechtsrahmen.

Die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz aus früheren Jahren sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren werden mit den Änderungen zum Gesetzentwurf umgesetzt.

Ferner werden die unterschiedlichen Anforderungen Dritter an einem ungehinderten Berufszugang und -ausübung in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Während einerseits ein einheitlicher Rechtsrahmen für das Land zu schaffen ist, ist gleichermaßen sicherzustellen, dass vergleichbare Qualifikationen, die in anderen Ländern außerhalb Nordrhein-Westfalens erworben wurden, zur Anerkennung gelangen. Eine dritte Ebene betrifft erworbene Qualifikationen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Voraussetzungen für eine Gleichstellung der Abschlüsse und damit den Berufszugang in Nordrhein-Westfalen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

zu § 1

§ 1 regelt grundsätzlich die staatliche Anerkennung von Berufen mit Hochschulausbildung in den Studiengängen der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik für Absolventen eines Bachelor-Studienganges. Ein erfolgreich beendetes Studium in diesen Bereichen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Berufsträgerin bzw. Berufsträger durch die jeweilige Hochschule, sofern der jeweilige Studiengang über eine berufsrechtliche Anerkennung gemäß § 2 verfügt.

zu § 2

zu Absatz 1 und Absatz 1a

§ 2 Absatz 1 sieht eine organisatorische Verbindung eines Akkreditierungsverfahrens mit einem Verfahren über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studienganges im Rahmen eines Zusatzverfahrens vor. Gemäß Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2008 („Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren“) handelt es sich bei dem Akkreditierungsverfahren und der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studienganges um rechtlich getrennte Entscheidungen.

Ferner wird – im Sinne der Rechtssicherheit für die Hochschulen – geregelt, dass über die berufsrechtliche Zulassung eines Studienganges binnen drei Monaten nach Abschluss des Verfahrens zu entscheiden ist. Die berufsrechtliche Eignung des Studienganges kann für die Dauer von sieben Jahren festgestellt werden. Darüber hinaus enthält § 2 Absatz 1 eine Regelung über die Verlängerung der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studienganges.

§ 2 Absatz 1a sieht vor, dass das in § 2 Absatz 1 genannte Akkreditierungsverfahren und das Verfahren über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studienganges auf Antrag durch die Hochschule organisatorisch verbunden werden kann. Hierdurch wird dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2008 („Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren“) Rechnung getragen.

zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 regelt, dass für die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung eines Studienganges im Zusatzverfahren bestimmte Qualitätsanforderungen grundsätzlich zu erfüllen sind.

§ 2 Absatz 2 lit a. berücksichtigt dabei die Beschlussfassung der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 29./30. Mai 2008: Für einen Studiengang der Sozialen Arbeit wird damit der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SAR) als geeignete Grundlage für die Prüfung der Vorlage der qualitativen Voraussetzungen im Sinne der berufsrechtlichen Eignung angesehen (Ziff. 3 des genannten Beschlusses).

§ 2 Absatz 2 lit b. bestimmt, dass der Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung gemäß Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 eine geeignete Grundlage für die Gestaltung des Berufszuganges in Studiengängen der Kindheitspädagogik darstellt (Ziff. 3 des genannten Beschlusses).

§ 2 Absatz 2 lit. c sieht vor, dass der in der Zwischenzeit verabschiedete Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik (FGQ HP) die Prüfungsgrundlage für die berufsrechtliche Eignung eines Studienganges der Heilpädagogik bildet.

Berufsqualifikationen reglementierter Berufe müssen im Hinblick auf ihren Ausbildungsstand - bezogen auf Niveau, Struktur und Inhalt - festgelegten Mindeststandards genügen, wenn der Zugang zum Beruf gewährt werden soll. Durch die Bestimmung der genannten fachlichen Rahmen wird sichergestellt, dass die jeweiligen Studiengänge eine qualitativ hochwertige Ausbildung für die künftigen Berufsträgerinnen und Berufsträger gewährleisten.

zu Absatz 3

§ 2 Absatz 3 sieht eine Beteiligung von Vertretern der jeweiligen beruflichen Praxis im Rahmen des Zusatzverfahrens vor. Damit wird dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2008 („Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren“) Rechnung getragen.

zu Absatz 4

Gemäß Ziffer 3 d des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2008 erfolgt die Entscheidung über die berufsrechtliche Eignung eines Studienganges durch gesonderten Bescheid der jeweils zuständigen Stelle gegenüber der Hochschule. § 2 Absatz 4 nimmt diese Beschlussfassung auf und überführt diese in nordrhein-westfälisches Recht.

Der letzte Satz stellt klar, dass die Entscheidung über die berufsrechtliche Eignung eines Studienganges rechtlich getrennt von der Entscheidung der Akkreditierungsagentur im Akkreditierungsverfahren zu betrachten ist.

zu § 3

§ 3 regelt die staatliche Anerkennung für ein erfolgreiches beendetes Studium in einem Studiengang der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung des Absolvierens einer Praxisphase. Die in § 3 enthaltenen Ausführungen nehmen die Beschlussfassung der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 29./30. Mai 2008 inhaltlich auf. Die Praxisphase kann entweder studienintegriert oder postgradual im Anschluss an das Studium abgeleistet werden und muss mindestens 100 Arbeitstage (oder 30 ECTS-Punkte) umfassen. Über die Ausgestaltung der Praxisphase entscheidet die Hochschule selbständig (vgl. Ausführungen zu § 6 des Gesetzentwurfes).

Grundsätzlich gilt, dass die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils unter Berücksichtigung von beruflichen Vorerfahrungen des Studierenden auf Basis des geltenden Rechts festsetzen kann.

zu § 4

§ 4 regelt die staatliche Anerkennung für ein erfolgreiches beendetes Studium in einem Studiengang der Kindheitspädagogik unter Berücksichtigung des Absolvierens einer Praxisphase. Die in § 4 enthaltenen Ausführungen nehmen die Beschlussfassung der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 inhaltlich auf. Die Praxisphase kann entweder studienintegriert oder postgradual im Anschluss an das Studium abgeleistet werden und muss mindestens 100 Arbeitstage (oder 30 ECTS-Punkte) umfassen. Über die Ausgestaltung der Praxisphase entscheidet die Hochschule selbständig (vgl. Ausführungen zu § 6 des Gesetzentwurfes).

Die Ausführungen in § 4 Absatz 1 sowie Absatz 2b berücksichtigen die besonderen Anforderungen an die Absolventen eines Studienganges in der Kindheitspädagogik. Grundsätzlich gilt, dass die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils unter Berücksichtigung von beruflichen Vorerfahrungen des Studierenden auf Basis des geltenden Rechts festsetzen kann.

zu § 5

§ 5 regelt die staatliche Anerkennung für ein erfolgreiches beendetes Studium in einem Studiengang der Heilpädagogik unter Berücksichtigung des Absolvierens einer Praxisphase. Die in § 5 enthaltenen Ausführungen stellen eine Weiterentwicklung der bisherigen Beschlussfassungen der Jugend- und Familienministerkonferenzen aus den Jahren 2008 und 2011 dar. Die Praxisphase kann entweder studienintegriert oder postgradual im Anschluss an das Studium abgeleistet werden und muss mindestens 100 Arbeitstage (oder 30 ECTS-Punkte) umfassen. Über die Ausgestaltung der Praxisphase entscheidet die Hochschule selbständig (vgl. Ausführungen zu § 6 des Gesetzentwurfes).

Grundsätzlich gilt, dass die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils unter Berücksichtigung von beruflichen Vorerfahrungen des Studierenden auf Basis des geltenden Rechts festsetzen kann.

zu § 6

Ob eine Hochschule die geforderte Praxisphase studienintegriert oder postgradual im Anschluss an das Studium den Studierenden ermöglicht, liegt im Ermessen der jeweiligen Hochschule. (§ 6 Absatz 1). Sie hat im Rahmen ihrer jeweiligen Hochschulprüfungsordnung Näheres zur Durchführung der Praxisphase und anderes zu bestimmen (§ 6 Absatz 4).

Diese hat ferner über die Eignung der jeweiligen Praxisstelle zu entscheiden (§ 6 Absatz 2). Voraussetzung für eine Anerkennung einer Praxisstelle ist es, dass die fachliche Anleitung durch Personen erfolgt, die selbst Berufsträger in dem jeweiligen Fachgebiet sind. Hierdurch soll eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums gewährleistet werden (§ 6 Absatz 2a). Studierende, die sich in einer Praxisphase befinden, sind von Begleitveranstaltungen an der Hochschule freizustellen.

Sofern keine geeigneten Berufsträger für die Anleitung im Rahmen von Praxisphasen zur Verfügung stehen, können in begründeten Ausnahmefällen vergleichbar qualifizierte Fachkräfte die Anleitung übernehmen. Dieser Ausnahmetatbestand berücksichtigt regionale Unterschiede bei der Ist-Besetzung von Praxisstellen und stellt – im Falle nicht vorhandener Berufsträger in den jeweiligen einzelnen Fachrichtungen – sicher, dass der Praxisanteil dennoch auf einem qualitativ hochwertigen Niveau stattfinden kann.

zu § 7

Im Zusammenhang mit der Gestaltung der Praxisphase und der Weiterentwicklung der Lehre haben Hochschulen für die Studiengänge der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik sicherzustellen, dass Vertreter der Berufspraxis einbezogen werden und im Sinne der Studierenden eine Zusammenarbeit erfolgt. Die Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Hochschule.

An dieser Stelle wird davon ausgegangen, dass die Hochschulen selbst ein hohes Interesse an der Zusammenarbeit mit der Berufspraxis haben, so dass von Detailvorgaben in Bezug auf den Einbeziehungsprozess bzw. Vorgaben zur Zusammenarbeit verzichtet wird.

zu § 8

Die in § 8 genannten Berufe mit fachschulischer Ausbildung führen ebenfalls zu einer staatlichen Anerkennung als Berufsträger. Um die Bedeutung der fachschulischen Ausbildung in den genannten reglementierten Berufen nicht hinter den Berufen mit hochschulischer Ausbildung zurücktreten zu lassen, werden die genannten Berufe und deren Ausbildungsanforderungen unter Verweis auf die einschlägigen Vorschriften mit in den Gesetzentwurf „Sozialberufe-Anerkennungsgesetz“ aufgenommen.

Damit erhält Nordrhein-Westfalen ein modernes Sozialberufe-Anerkennungsgesetz, welches umfassend die staatliche Anerkennung von sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen in unserem Land regelt.

Grundsätzlich gilt, dass die Hochschule unter Berücksichtigung von beruflichen Vorerfahrungen – zum Beispiel über das erfolgreiche Beenden einer fachschulischen Ausbildung im Sinne des § 8 – im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Studienganges der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils auf Basis des geltenden Rechts festsetzen kann.

zu § 9

§ 9 stellt sicher, dass die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland staatlich anerkannten Berufsträger im Sinne dieses Gesetzes auch in Nordrhein-Westfalen ungehindert den Zugang zum jeweiligen Beruf haben und somit gleichgestellt sind.

zu § 10

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sieht vor, dass Personen, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländer haben. Innerhalb der Richtlinie werden Vorschriften festgelegt, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, erworbene Berufsqualifikationen eines anderen Mitgliedstaates anzuerkennen hat.

Da innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Länder für die Anerkennung bestimmter reglementierter Berufe zuständig sind, ist innerhalb des Gesetzentwurfes dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Person mit einschlägigen Berufsqualifikationen im Sinne dieses Gesetzes, Berufsträger in Nordrhein-Westfalen werden kann.

Vom Grundsatz her gilt das Anerkennungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung (§ 10 Absatz 1 und Absatz 2). § 10 Absatz 2 legt fest, dass Bachelor-Absolventen von Hochschulen im europäischen Ausland die staatliche Anerkennung erhalten können, wenn sie von ihrer Hochschule einen Nachweis erbringen, der bescheinigt, dass die inhaltlichen Voraussetzungen des jeweiligen Studienganges gemäß § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes erfüllt sind: Mithin also die jeweiligen Studiengänge grundsätzlich den Anforderungen des QR SAR oder des Orientierungsrahmens Bildung und Erziehung oder des FQR HP genügen.

Um die persönliche Eignung der antragstellenden Person sicherstellen zu können, sieht § 10 Absatz 3 die Vorlage bestimmter Nachweise bzw. Auskunftsrechte der zuständigen Behörde gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vor. Hierdurch wird eine rechtliche Gleichbehandlung von In- und Ausländern im Rahmen des Berufszuganges zu einem reglementierten Beruf im Sinne dieses Gesetzes hergestellt.

zu § 11

Für die genannten sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufe erfolgt die Reglementierung über die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach erfolgreich absolvierter Fachschul- bzw. Hochschulausbildung. Sie gilt seit jeher als Ausdruck für fachliche Eignung und Professionalität und gibt den Anstellungsträgern die formale Sicherheit, dass die für die Ausübung des Berufs erforderliche Qualifikation erworben worden sind.

Im Rahmen des Akkreditierungs- und des Zusatzverfahrens werden die formalen Eignungen eines Studienganges geprüft. Über die persönliche Eignung eines künftigen Berufsträgers sagt dies jedoch nichts aus. § 11 regelt daher die Inhalte der persönlichen Eignung, verknüpft Inhalte des SGB VIII mit dem Landesrecht und bestimmt unter welchen Voraussetzungen die staatliche Anerkennung zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen ist.

zu § 12

Für die Durchführung dieses Gesetzes ist das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium oberste Landesbehörde.

zu § 13

§ 13 Absatz 1 legt fest, dass die Hochschulen, die bisher staatliche Anerkennungen in Studiengängen der Sozialen Arbeit ausgesprochen haben, dieses Recht für die akkreditierten Studiengänge bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist beibehalten. Die berufsrechtliche Eignung dieser Studiengänge gilt für diesen Zeitraum als festgestellt.

§ 13 Absatz 2 und Absatz 3 regeln, dass Absolventen der Studiengänge der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik ein Recht auf Feststellung der staatlichen Anerkennung gegenüber ihrer ehemaligen Hochschule erhalten. Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium stellt die hiervon betroffenen Studiengänge im Sinne von § 2 fest.

Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind, behalten ihre Gültigkeit und sind damit Anerkennungen nach diesem Gesetz gleichgestellt.

zu § 14

Um eine Rechtssicherheit für die Hochschulen im Rahmen des Zusatzverfahrens zur Erlangung der berufsrechtlichen Eignung eines Studienganges zu erreichen, wird die zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, eine Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag zur Ausgestaltung der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes auf den Weg zu bringen.

zu § 15

§ 15 regelt das Inkrafttreten und die Berichtspflichten gegenüber dem Landtag.

Armin Laschet

Lutz Lienenkämper

Christina Schulze Föcking

Bernhard Tenhumberg

Ina Scharrenbach

und Fraktion

1 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufes-Anerkennungsgesetz – SobAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6224

Ausschussprotokoll 16/757

– Abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzende Margret Voßeler führt aus, das Plenum habe den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6224 nach der ersten Lesung in seiner 65. Sitzung am 10. September 2014 einstimmig an den hiesigen Ausschuss zur federführenden Beratung sowie an zwei weitere Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen.

Der AFKJ habe den Gesetzentwurf mehrfach – zuletzt am 22. Januar 2015 – behandelt. In einer Obleuterunde am 5. Februar 2015 sei das weitere Verfahren abgestimmt worden. Sie danke bei der Gelegenheit Herrn Ministerialdirigent Manfred Walhorn (FMKJKS) und Ministerialrätin Dagmar Friedrich (FMKJKS) für die fachliche Unterstützung.

Die mitberatenden Ausschüsse hätten mittlerweile ihre Beratungen abgeschlossen und würden auf die Abgabe eines Votums gegenüber dem hiesigen Ausschuss verzichten.

Die CDU-Fraktion habe mit E-Mail vom 21. April 2015 einen Änderungsantrag (siehe **Anlage** zu diesem Ausschussprotokoll) versandt.

Wolfgang Jörg (SPD) signalisiert namens der SPD-Fraktion Zustimmung zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Allerdings werde seine Fraktion in die Plenarberatung einen Änderungsantrag einbringen, der den anderen Fraktionen zur Verfügung gestellt worden sei.

Ina Scharrenbach (CDU) erinnert an den aus der Beratung im Ausschuss schon seit längerem bekannten Änderungsantrag ihrer Fraktion, der sich in wesentlichen Punkten sowohl vom Gesetzentwurf der Landesregierung als auch dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion unterscheide. Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion gehe weit über die Regelungen hinaus, die die SPD-Fraktion für Nordrhein-Westfalen vorsehen wolle. Dabei gehe es um die Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse insbesondere in Bezug auf das europäische Ausland. Auf der Ebene des Bundes gebe es die gegenseitige staatliche Anerkennung bereits. Eine Regelung hätte also sinnvollerweise in das Gesetz hineingehört.

Vorgeschlagen habe ihre Fraktion auch die Verknüpfung zwischen der theoretischen Ausbildung an den Hochschulen und der praktischen Arbeit in den Praxen, die inten-

siver in den Fokus zu nehmen seien. Die Hochschulen sollten stärker in die Verantwortung bei der Auswahl der Praxisstellen und der Zusammenarbeit mit den Berufsfachverbänden hineingenommen werden. Diese Aspekte finde sie im Änderungsantrag der SPD-Fraktion überhaupt nicht wieder. Moderne Erkenntnisse der Wissenschaft blieben somit unberücksichtigt.

Wie gehe man mit der staatlichen Anerkennung um, die im Zuge einer fachschulischen Ausbildung erworben werde? – Ihre Fraktion wolle die Anerkennung beispielsweise von Erzieherinnen und Erziehern, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die ihre Kenntnisse fachschulisch erworben hätten, in das Gesetz hineinnehmen. Aufgrund der entsprechenden Verknüpfung solle man die staatliche Anerkennung nicht nur über ein abgeschlossenes Bachelorstudium erlangen können.

Der Gesetzentwurf sehe eine Art Blankoscheck für die Fachminister im Rahmen der Jugendministerkonferenz vor, indem auf zukünftige erst zu fassende Beschlüsse reflektiert werde. Damit habe die CDU-Fraktion deshalb ein Problem, weil eine Mitberatungsmöglichkeit durch den Ausschuss entfielen.

Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) stellt klar, der Gesetzentwurf betreffe die Anerkennung von Berufen, nicht aber den Versuch, in die interne Hochschulpolitik und die Entwicklung von Curricula einzugreifen. Das könne und wolle der Gesetzentwurf nicht leisten. Die Anerkennung von staatlich geprüften Erzieherinnen über Fachschulen sei Angelegenheit des Schulministeriums. Diese eindeutige Regelung vonseiten der Kultusministerkonferenz solle man nicht in die Zuständigkeit der Jugendministerien hineinholen. Sie mahne eine differenziertere Betrachtung an. Unterschiedliche Zuständigkeiten ließen sich eben nicht unbedingt in einem einzigen Gesetz abbilden.

Ina Scharrenbach (CDU) erwidert, indem bestimmte Qualifikationsrahmen als grundsätzliche Ausrichtung im jeweiligen Studiengang vorgegeben würden, greife die Ministerin schon ein. Der Gesetzentwurf schreibe den Hochschulen also durchaus etwas vor. Gleichwohl verweigere sich ihre Fraktion dem Qualifikationsrahmen aber nicht.

Die Hinweise der Ministerin zum Bereich der Erzieherinnen fielen in der Tat in die Zuständigkeit des Schulministeriums. Allerdings sei auch die grundsätzliche Fragestellung betroffen, wie werthaltig letzten Endes die Abschlüsse seien, die nur im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt seien, soweit es um die staatliche Anerkennung gehe, es aber keinen Gesetzesrang gebe. Die CDU-Fraktion habe die Aufnahme bei gleichzeitigem Verweis auf die gültigen Rechtsverordnungen anderer Häuser vorgeschlagen. Damit wären die Möglichkeiten aufgezeigt worden, die es beim Erlernen sozialer Berufe in Nordrhein-Westfalen gebe.

Der **Ausschuss** tritt in die **Abstimmung** ein:

Für den Änderungsantrag der CDU-Fraktion stimmt die CDU-Fraktion. Gegen den Änderungsantrag stimmen die SPD- und die Grünen-Fraktion. Die FDP- und die Piratenfraktion enthalten sich. – Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion ist abgelehnt.

Für den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6224 stimmen die SPD- und die Grünen-Fraktion. Gegen den Gesetzentwurf stimmt die CDU-Fraktion. Die FDP- und die Piratenfraktion enthalten sich. – Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6224 ist angenommen.

Anlage

